

SATZUNG für den VEREIN AMIGOS e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein AMIGOS e.V. mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es die Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Erziehung, die Schul- und Berufsbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Wesentlicher Teil ist dabei die Hilfe zur Selbstorganisation von Müttern und die Förderung der Bildungschancen von arbeitenden Kindern und die Verbesserung ihrer Ernährungssituation in Nicaragua.
- (4) Der Satzungszweck soll u. a. durch die Vermittlung von Praktikanten aus Deutschland zur personellen Unterstützung der Hilfsprojekte und durch Unterstützung von Bildungs- und Ernährungsprojekten Kindern, Jugendlichen und Familien erreicht werden.
- (5) Näheres zu den jeweiligen Hilfsprojekten wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
- (6) Sitz des Vereins ist Münster in Westfalen.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (8) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR 3945 geführt.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (12) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2 Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder sind [alle natürlichen Personen].
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind [juristische Personen].
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und-pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

(5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines [ordentlichen Mitglieds] endet durch

a) Austritt mit sofortiger Wirkung

b) Ausschluss aus dem Verein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss durch den Vorstand (vgl. § 5 Abs. 3)

c) Tod.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

(4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

(1) Die Mitgliedschaft ist für die Mitglieder beitragsfrei.

§ 7 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher per E-Mail oder Brief bekannt gegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von einer Woche eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail oder einfachen Brief.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands

- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- g) Beschlussfassung über die Budgetplanung zur Finanzierung der Projekte.

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorstandsvorsitzenden
- b) dem 2. Vorstandsvorsitzenden
- c) dem Kassenwart

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind grundsätzlich getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 auch eine Blockwahl beschließen.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.

(7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.

(3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 16 Protokolle

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 17 Satzungsänderung und Zweckänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an die gemeinnützige Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ übergeben mit der Bitte, diese im Bereich Nicaragua einzusetzen.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. April 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.